

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren von Hunden

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung von 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zul. geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999, GVBl S. 130, 131, folgende Verordnung:

§ 1

Anleinplicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, Grünanlagen sowie auf beschränkt öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, Grünanlagen sowie auf beschränkt öffentlichen Wegen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen bzw. von Personen führen zu lassen, die in der Lage sind, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, Grünanlagen sowie auf beschränkt öffentlichen Wegen im geschlossenen bebauten Ortsbereich zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen bzw. von Personen führen zu lassen, die in der Lage sind, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielflächen und deren näheren Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 sind Hunde, ab einer Mindestschulterhöhe von 50 cm.
Zu den großen Hunden zählen bspw. stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich macht. Dazu gehören auch die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

(4) Beschränkt öffentliche Wege sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt öffentliche Wege gewidmet sind.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. Ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und öffentlich gewidmet sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, Grünanlagen sowie auf beschränkt öffentlichen Wegen im gesamten Gemeindegebiet bzw. im geschlossenen bebauten Ortsbereich umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

2. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen Umgriff mit sich führt

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Grafenheinfeld, 25.02.2003

Walter Weinig
1. Bürgermeister